A PLANTEIL

I. PLANZEICHEN FÜR DEN GRÜNORDNUNGSPLAN



GEPLANTE BÄUME AUF ÖFFENTL, UND PRIV. FLÄCHEN



ÖFFENTLICHES GRÜN PARKARTIG ZU GESTALTENDE FLÄCHEN (§9 Abs.1 Nr.20, 24 BauGB)



ÖFFENTLICHES GRÜN FLÄCHEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 Abs.1 Nr.20, 24 BauGB)



ÖFFENTLICHES GRÜN SUKZESSIONSFLÄCHE



STRAUCHHECKEN AUF ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN



VORGESCHLAGENE WEGEFÜHRUNG IN ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN



GRUNDSTÜCKSRANDGRÜN AUF PRIV. FLÄCHEN

II. PLANZEICHEN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN

1.	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)						
1.1.	GE GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)						
1.2.	GERT CHWERBEGEBIET MIT BESCHRÄNKUNG (§ 3 BauNVO)						
1.3.	GI INDUSTRIEGEBIET (§ 9 BauNVO)						
1.4.	GInB INDUSTRIEGEBIET MIT BESCHRÄNKUNG (§ 9 BauNVO)						
2.	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)						
2.1.	GE, GEMB BAUGEBIET GESCHOSSFLÄCHENZAHL (1.6)						
	0.8 GRUNDFLÄCHENZAHL BAUMASSENZAHL 9.0						
2.2.	GI, GIMB BAUGEBIET GESCHOSSFLÄCHENZAHL (1.6)						
	0.8 GRUNDFLÄCHENZAHL BAUMASSENZAHL 9.0						
3.	BAUWEISEN, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)						
3.1	BAUGRENZE						
4_	BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF						
4. į.	FLÄCHEN FÜR PRIVATEN BEDARF / PRIVATE FLÄCHEN						
4.2.	FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF / ÖFFENTLICHE FLÄCHEN						
5.	VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)						
5.1.	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE						
5.2.	ÖFFENTLICHE STELLPLÄTZE						
5.3.	GEHWEG / RADWEG						
6.	GRÜNFLÄCHEN UND BEPFLANZUNG (§ 9 Abs.1 NR.15 BauGB)						
6.1	ES GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES GRÜNORDNUNGSPLANES						
7.	FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB)						
	St STELLPLÄTZE						

8.	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN					
8.1.	And the latt for	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES				
8.2.		HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT NENNSPANNUNG UND SCHUTZZONE				
8.3.	- < <-	VERSORGUNGSLEITUNG UNTERIRDISCH				
8.4.	V V	FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.4 BauGB)				
9.	KARTENZEICHEN FÜR DIE SÄCHSISCHEN FLURKARTEN					
9.1.	GRENZPUNKTE UND GRENZEN					
9.1.1.		FLURSTÜCKSGRENZEN				
9.1.2.		FAHRBAHNBEGRENZUNG (RANDSTEIN)				
9.2.	BAUWERKE					
9.2.1.		WOHNGEBÄUDE (MITTELSTRICH IST FIRSTRICHTUNG)				
9.2.2.		NEBENGEBÄUDE (MITTELSTRICH IST FIRSTRICHTUNG)				
9.3.	STRASSEN UND WEGE					
9.3.1.	- 	ABGEMARKTER WEG				
9.4.	VERSCHIEDENES					
9.4.1,	635.t	FLURSTÜCKSNUMMERN				

B TEXTTEIL

I. TEXTTEIL ZUM GRÜNORDNUNGSPLAN

In Ergänzung der zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen des Grünordnungsplanes

1. ZU ERHALTENDER GEHÖLZBESTAND

Die Baumallee längs der Dresdener Straße (S 80) ist zu erhalten und zu ergänzen

2. LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN BEGRÜNUNG IM GELTUNGSBEREICH

2.1 Gehölzarten im Geitungsbereich

Verwendung finden Arten, die der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen. Die Artenlisten sind in die Begründung des Grünordnungsplanes aufgenommen.

2.2 Grünachsen, Grünzüge

Die Bepflanzung und Gestaltung der Freiflächen des Planungsgebietes ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan und der weiteren Satzungsbestimmungen vorzunehmen und in dieser Weise zu erhalten, artenentsprechend zu pflegen, zu unterhalten und bei Abgang der Arten artenentsprechend nachzupflanzen.

2.2.1 Die als "parkartig zu gestalten" festgesetzten Flächen sind mit Rasen und/ oder Wiese zu begrünen sowie mit Bäumen, Sträuchem und/oder Stauden zu bepflanzen, gemäß Artenlisten.

Innerhalb der als "parkartig zu gestalten" festgesetzten Flächen ist je 200 qm ein Laubbaum 1. oder 2. Wuchsklasse zu pflanzen.

Zur Eingrünung des Gesamtgebietes sind folgende Grünstrukturen vorgesehen:

- öffentliches Grün (Grünzüge mit Baumalleen, Straßenbegleitgrün).
- privates Grün (Straßenbegleitende Baumalleen, Grundstückseingrünung)

Die Grünstrukturen im Einzelnen:

 Alleen entlang der Erschließungsstraßen und Grünzüge, auf öffentlichem und auf privatem Grund, (4 Kategorien):

Baumarten

Solitār 4 x v.m.B. StU 18/20 cm Hochstamm, Stammhöhe 3 m

 Flächige Gehölzpflanzungen (auf öffentlichem und auf privatem Grund) und Solitärgehölze in den quartiergliedemden Grünzügen Ost-West und im Grünzug Nord-Süd am Westrand des Gebietes. 3-stufige Abpflanzung (Sträucher, kleinkronige Bäume) Sträucher 2 x v.m.B. H 100/150 cm

Bäume 3 x v.m.B. StU 18/20 Hochstamm, Stammhöhe 3 m

Einzelbäume, Heister, Hochstämme 3 x v.m.B. StU 18/20 cm

- Geschnittene Hecken:

Straucharten

2.5 St/m 2 x v.m.B. H 150/175 cm

- 2.2.2 Zwischen Baugebiet und Autobahn wird ein 40 m breiter Streifen als Sukzessionsfläche freigehalten.
- 2.2.3 Die als "Flächen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft" festgesetzten Bereiche sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen und zu unterhalten.

2.3 Festlegungen für die Einzelgrundstücke

2.3.1 Entlang der künftigen Grundstücksgrenzen zwischen den einzelnen Betneben sind flächige Gehölzpflanzungen nach Punkt 2.2.1 als Gliederungs- und Durchgrünungselemente vorgesehen. Ausgehend von der jeweiligen Grundstücksgrenze sind beidseits der Grenze Grünstreifen von mindestens 3 m Breite als Pflanzflächen vom jeweiligen Besitzer bereitzustellen, anzulegen und zu pflegen.

An künftigen Grundstücksgrenzen entlang öffentlicher Erschließung sind auf Privatgrund Grünstreifen von mindestens. 5,0 m Breite vom Besitzer anzulegen und zu unterhalten. Im Bereich von Verwaltungsgebäuden ist die Mitverwendung von 20 % Ziergehölzen, ausgenommen Nadelgehölzen, zulässig

In diesen Grünstreifen sind die straßenbegleitenden Baumalleen wie festgesetzt anzulegen und zu unterhalten. Eingegangene Bäume sind zu ersetzen.

Bei der Beplanung und der Erstellung von Freiflächengestaltungsplänen für die Einzelgrundstücke ist insbesondere darauf zu achten, daß diese Flächen langfristig durch geeignete Maßnahmen gesichert werden.

2.3.2 KFZ - Stellplätze auf öffentlichem Grund sind straßenbegleitend als Längsparkstreifen in den Sammelstraßen festgelegt.
Private Stellplätze liegen auf den jeweiligen Einzelgrundstücken.
Ebenerdige Stellplätze auf Privatgrund sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen, eine völlige Oberflächenversiegelung ist nicht zugelassen.

Zur Durchgrünung sind folgende Baumpflanzungen vorzunehmen: Bei Längsstellplätzen ist pro 3 PKW ein Großbaum, bei Querparken pro 5 PKW ein Großbaum und bei Gegeneinanderquerparken pro 10 PKW ein Großbaum (StU 18/20 cm, Baumscheibe mind. 2 x 3 m) zu pflanzen, vor Beschädigung dauerhaft zu schützen und zu erhalten. Zur seitlichen Einbindung größerer Parkplätze (mehr als 30 Stellplätze) sind Heckenpflanzungen vorzunehmen, alternativ ist auch eine Eingrünung durch berankte Pergolen möglich.

- 2.3.3 Die Zufahrts- und inneren Erschließungsstraßen auf Privatgrund sind als Grünachsen zu gestalten.
- 2.4. Die vorgesehene Gestaltung der Freiflächen ist vom Bauherm in einem besonderen Freiflächengestaltungsplan darzustellen, der gem. § 1 Abs. 5 Bauaufsichtliche Verfahrensordnung mit dem Bauantrag einzureichen ist.

Zum einzelnen Bauantrag im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein durch einen Landschaftsarchitekten erstellter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, der die Einbindung der Baukörper in die Landschaft sowie die Gestaltung der Freiflächen und des Arbeitsumfeldes entsprechend den Festsetzungen dieses Grünordnungsplanes regelt.

2.5. Die geplante Eingrünung auf Privatgrund ist in vollem Umfang zu verwirklichen, Anlage und Pflege der zur Eingrünung der einzelnen Baugrundstücke festgesetzten Pflanzungen unterliegen dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

Bleiben Teile der Randeingrünung der einzelnen Baugrundstücke für Zufahrten ausgespart, ist als Ersatz eine ebensogroße Fläche wie die ausgesparte Fläche als Grünfläche in direktem Anschluß an die Abpflanzung auf dem Betriebsgelände anzulegen.

- 2.6. Die gestalteten Flächen sind fachgerecht anzulegen, zu unterhalten und zu pflegen. Eingegangene Bäume und Sträucher sind zu ersetzen.
- 2.7. Die Fassaden von Produktions- und Lagerhallen an der Südseite der Baufelder 4.1., 4.2., 4.3., und 4.4. sowie an der Ostseite der Baufelder 1.3., 2.3., 2.6., 3.4., 3.8. und 4.4. sind durch geeignete Maßnahmen zum Zwecke der Einbindung in das Landschaftsbild zu begrünen.
 Zugelassene Alternativen:

 - Eingrünung durch vorgestellte Baumreihen (6 B\u00e4ume gem\u00e4\u00e4 Artenliste 2.1. pro 50 m Fassade, StU 20-25 cm, Baumscheiben mind. 3 x 3 m)

3. Artenlisten

3.1. Artenliste Bäume

Hochstämme: Alleen entlang der Erschließungsstraßen und Grünzüge

- (1) Sammelstraßen
- (2) Anliegerstraßen
- (3) Anliegerstraßen an den Grünzügen
- (4) Hauptsammelstraße

3.1.1. Grosskronige / Mittelkronige Bäume

Corylus columa		(2)		(4)	BAUMHASEL
Aesculus hippocastanum		, ,	(3)	(4)	ROSSKASTANIE
Robinia bessoniana	(1)	(2)		(4)	AKAZIE
Acer platanoides		(2)	(3)	(4)	AHORN (BERGAHORN)
Tilia cordata			(3)	-	LINDÉ
Tilia euclora	(1)	(2)	(3)	(4)	LINDE
Fraxinus excelsior	` '		(3)		ESCHE
Platanus acerifolia	(1)		(3)	(4)	PLATANE
Populus nigra "Italica"	(1)	(2)	(3)	(4)	SÄULENPAPPEL

3.1.2 Kleinkronige Bäume

Robinia pseudoacacia	(2)	KUGELAKAZIE
Crataegus carrierei	(2)	APFELDORN
Crataegus crus-galli	(2)	HAHNENDORN
Acer platanoides "Globosum"	(2)	KUGELAHORN

3.2. Artenliste Gehölze

3.2.1. Flächige Gehölzpflanzungen und Solitärgehölze im Rasen

BERGAHORN Acer pseudoplatanus SPITZAHORN Acer platanoides LINDE Tilia cordata **ESCHE** Fraxinus excelsion EICHE Quercus robur HAINBUCHE Caminus betulus ZITTERPAPPEL Populus tremula Sorbus aucuparia **EBERESCHE** SCHWARZKIEFER Pinus austriaca-nigra Pinus sylvestris WALD-KIEFER EIBE Taxus baccata BUCHE Fagus sylvatica BIRKE Betula pendula

3.2.2. Sonderbäume:

Populus nigra "Italica" SÄULENPAPPEL
Aesculus hippocastanum "Camea" KASTANIE ROTBLÜHEND
Robinia bessoniana KUGELAKAZIE
Robinia pseudoacacia SCHEIN-AKAZIE
Salix alba pendula TRAUERWEIDE

3.2.3. Artenliste Sträucher

KORNELKIRSCHE Comus mas Comus sanguinea ECHTER HARTRIEGEL Coryllus avellana HASEL WEISSDORN Crataegus monogyna **PFAFFENHÜTCHEN** Euonymus europaeus **HECKENROSE** Rosa, in versch. Sorten GEMEINER LIGUSTER Ligustrum vulgaris NIEDRIGER LIGUSTER Ligustrum v. Lodense **HECKENKIRSCHE** Lonicera xylosteum ZIERAPFEL Malus i.s. SCHARLACH-KIRSCHE Prunus sargentii Prunus laurocerasus LORBEERKIRSCHE Prunus spinosa SCHLEHDORN FLIEDER Syringia vulgaris i.s. OSTER-SCHNEEBALL Vibumum burkwoodii Vibumum lantana SCHNEEBALL Taxus baccata EIBE **TAFELEIBE** Taxus bacc, repandens EFEU Hedera helix

3.3. Artenliste Kletterpflanzen

Clematis i.S.

Hedera helix

Lonicera i.S.

Polygonum aubertii

Pathenocissus quinquefolia "Engelmannii"

Parthenosissus tricuspidata "Veitchii"

Aristilochia durior

WALDREBE

EFEU

KNÖTERICH

KNÖTERICH

WILDER WEIN

WILDER WEIN

GROSSBLUMIGE PFEIFENWINDE

3.4. Artenliste Geschnittene Hecken

Carpinus betulus HAINBUCHE
Ligustrum vulgare GEMEINER LIGUSTER
Comus mas KORNELKIRSCHE
Taxus baccata EIBE

3.5. Artenliste Feuchtstandorte (falls vorhanden)

3.5.1. Bäume

Acer campestre
Alnus i.S.
Fraxinus excelsior i.S.
Populus i.S.
Prunus padus
Quercus palustris
Quercus robur
Salix alba

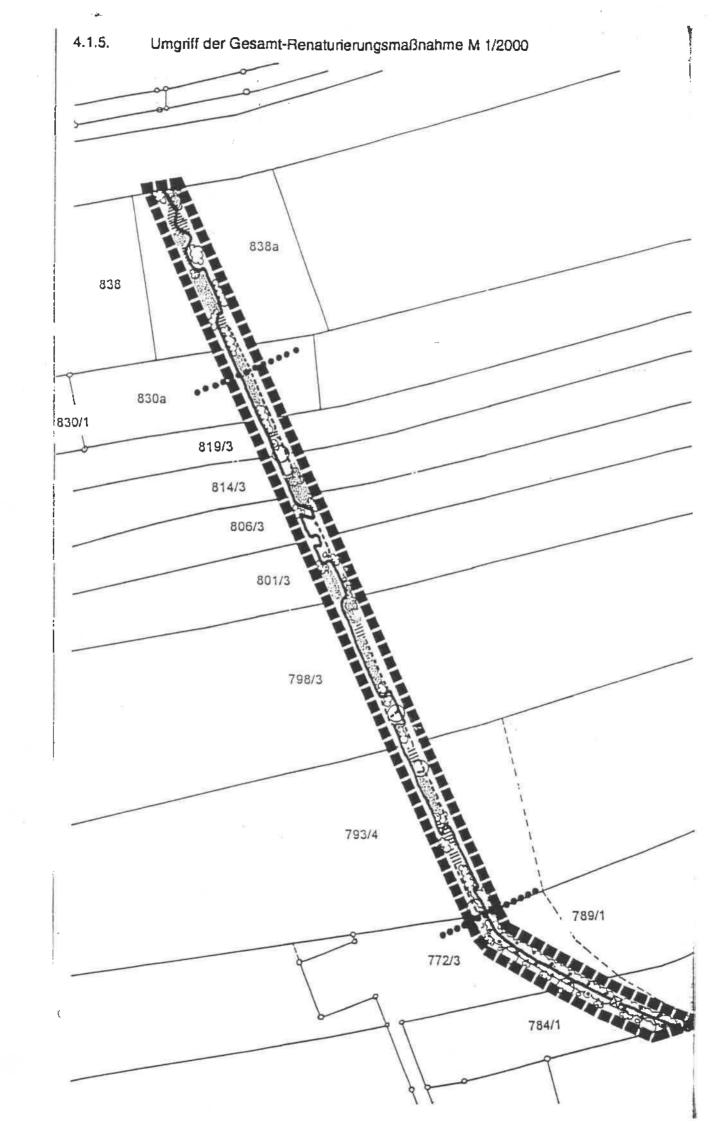
FELDAHORN
ERLE
ESCHE
PAPPEL
TRAUBENKIRSCHE
SUMPFEICHE
STIELEICHE
SILBERWEIDE

3.5.2. Sträucher

Comus i.S.
Comus sanguinea
Euonymus europaeus
Lonicera xylosteum
Rhamnus frangula
Rosa arvensis
Salix aurita
Salix viminalis
Sambucus nigra
Viburnum opulus i. S.

HARTRIEGEL
ROTER HARTRIEGEL
PFAFFENHÜTCHEN
HECKENKIRSCHE
FAULBAUM
FELDROSE
OHRWEIDE
KORBWEIDE
HOLUNDER
GEMEINER SCHNEEBALL

- 4- Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zur Minimierung des Eingiffs außerhalb des Geltungsbereiches (§§ 9(3) und 26 (4) SächsNatSchG)
- 4.1. Außerhalb des Geltungsbereiches verläuft im Südwesten von Radeburg und ca. 1,7 km westlich vom Bebauungsplangebiet der Börnsbach. Als Ersatz- und Ausgleichsmaßnahme zur Minimierung des Eingiffs in Natur und Landschaft ist der Börnsbach, im Streckenabschnitt zwischen der Staatsstraße S 177 im Norden (Oberlauf) und der Bärwalderstraße im Süden (Unterlauf), zu renaturieren.
- 4.1.1 Ab Flurstück 830 a im Norden bis einschließlich 793/4 im Süden ist die vorhandene ca. 310 m lange Verrohrung des Bachlaufs zu öffnen und ein neues Bachbett anzulegen. Die Lage des neuen Bachbettes ist auf den Verlauf der ehemaligen Verrohrung und die vorhandene Topographie (Bach in Tieflage) abzustimmen.
- 4.1.2. Auf den anschließenden Flurstücken 772/3 bzw. 789/1 und 784/1 ist der ca. 120 m lange teilweise ökologisch wertvolle und sensible Streckenabschnitt des Bachlaufs nur durch zusätzlichen Bepflanzungsmaßnahmen zu optimieren.
- 4.1.3. Auf den Flurstücken 838 bzw.838 a und 830 a (teilweise) im Norden ist der 105 m lange teilweise ökologisch wertvolle und sensible Streckenabschnitt vorrangig sicherzustellen.
- 4.1.4. Für die Ausgleichsmaßnahme ist im gesamten Streckenabschnitt ein mindestens 10 m breiter Korridor vorzusehen.



Umgriff der Renaturierungsmaßnahme
(= Bachkorridor bzw.bewirtschaftungs-, düngemittel- und
pestizidfreie Zone)

Abgrenzung der Entrohrungsstrecke und der Optimierungsstrecke im Süden bzw. des Sicherstellungsbereiches im
Norden

Bachgerinne

Amphibische Bereiche , Gräben und Tümpel

Vorhandener Gehölzbestand

Zu pflanzende Bäume

Zu pflanzende Sträucher und Kleinbäume

Rohbodenaufschüttungen

Brücke

- 4.2. Zur Renaturierung und Optimierung von Bachbett und Bachufersaum des Börnsbaches auf dem Streckenabschnitt ab Flurstück 830 a im Norden bis Flurstück 793/4 im Süden sind zusätzlich zu den in Pkt.3.1.1 und Pkt. 3.1.3. festgesetzten Grundmaßnahmen folgende Einzelmaßnahmen durchzuführen:
 - Anlegen von amphibischen Zonen, Gräben bzw. "Altarmen" und Tümpeln
 - Pflanzung von Einzel-Bäumen
 - Pflanzung von Sträuchern
 - Einbringung von Totholz-Baumstämmen

Flumummer

- Anlegen von Wurzelstockdeponien
- Einbringen von Steinwurf-Haufen
- Aufbringen von Rohbodenaufschüttungen
- Unterlassen jeglicher landwirtschaftlicher Nutzung (Acker- und Grünlandnutzung, Aufbringen von Dünger und Pestiziden)
- Zulassen der natürlichen Dynamik (Auftrag/Abtrag, Sukzession)
- 4.3. Artenliste

838

4.3.1, Artenliste - Bāume

Alnus glutinosa Salix alba Quercus robur Quercus petraea Fraxinus excelsior ROT-ERLE SILBER-WEIDE STIEL-EICHE TRAUBEN-EICHE ESCHE

Im Fall des zur Optimierung vorgesehenen unverrohrten südlichen Streckenabschnittes sollten in Hinblick auf die vorhandenen Erlen-Bestände primär Rot-Erlen eigebracht werden

4.3.2 Artenliste - Sträucher und Kleinbäume

Salix cinerea Salix aurita Salix purpurea Salix caprea Francula alnus Viburnum opulus Rosa agrestis Rosa caesia Rosa canina Rosa dumalis Populus tremula Prunus padus Rhamnus cathartica Berberis vulgaris Rubus fruticosus acc. Prunus spinosa

ASCH-WEIDE
OHR-WEIDE
PURPUR-WEIDE
SAL-WEIDE
FAULBAUM
GEMEINER SCHNEEBALL
ROSE
ROSE
ROSE
ROSE
ZITTER-PAPPEL

FRÜHBLÜHENDE TRAUBENKIRSCHE

KREUZDORN BERBERITZE BROMBEERE SCHLEHE

(auf etwas trockeneren Standorten)

Im Fall zur Optimierung vorgesehenen unverrohrten südlichen Streckenabschnittes ist im Hinblick auf das Vorkommen des domige bzw. stachlige Gehölze benötigenden seltennen Neuntöter primär auf solche Sträucher zurückzugegreifen (z.B. Rosen, Schlehen, etc.).

- 4.4. Die Ausführungsplanung und das Pflegekonzept ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 4.5. Abweichungen von der Planung innerhalb des Umgiffes der Renaturierungsmaßnahme sind aus Gründen des Verlaufs der ehemaligen Verrohrung und aus Gründen der vorhandenen Topographie zulässig.
- 4.6. Die Maßnahmen zur Renaturierung des Börnsbaches sind zwischen den Monaten Oktober bis Mai auszuführen. Der Abschluß der Maßnahmen muß bis Ende Mai 1996 erfolgen.
- 4.7. Die Duldung der Baumaßnahmen zur Renaturierung des Börnsbaches, sowie die Duldung der Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege des renaturierten Börnsbaches, durch die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, ist über im Grundbuch eingetragene Grunddienstbarkeiten auf der Fläche des dienenden Grundstücks sicherzustellen.

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist für die betroffenen Flurstücke - und für die Flurstücke, die durch die Baumaßnahme tangiert werden könnten - die Bestellung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch des Grundbuchamtes Dresden für Radeburg auf der Fläche des dienenden Grundstücks zugunsten der Stadt Radeburg und dem Freistaat Sachsen zu veranlassen (838 bzw. 838a; 830a bzw. 830/1; 819/3; 814/3; 806/3; 801/3; 798/3; 793/4; 789/1; 772/3; 784/1).

II. TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

in Ergänzung der zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes

- 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 Abs.1 BauGB)
- 1.1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB):
- 1.1.1. GEWERBEGEBIET GE gemäß §8 BauNVO Zulässig sind:
 - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
 - 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - 3. Tankstellen.
 - 4. Anlagen für sportliche Zwecke.
- 1.1.2. GEWERBEGEBIET MIT BESCHRÄNKUNG GEMB gemäß §8 BauNVO Zulässig sind in den Baufeldern Süd 1.1., 2.1. und 2.4.:

Betriebe und Anlagen nach Punkt 1.1.1. mit maximalen Lärmemissionen von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A).

- 1.1.3. INDUSTRIEGEBIET GI gemäß §9 BauNVO Zulässig sind:
 - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
 - 2. Tankstellen
- 1.1.4. INDUSTRIEGEBIET MIT BESCHRÄNKUNG GIMB gemäß §9 BauNVO Zulässig sind in den Baufeldem Süd 3.1. und 3.5.:

Betriebe und Anlagen nach Punkt 1.1.3. mit maximalen Lärmemissionen von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A).

1.1.5. INDUSTRIEGEBIET MIT BESCHRÄNKUNG GimB gemäß §9 BauNVO Zulässig sind in den Baufeldern Süd 4.1., 4.2., 4.3. und 4.4.:

Betriebe und Anlagen nach Punkt 1.1.3..

Die Baufelder Sūd 4.1. - 4.4. werden im Sinne von § 1 (4) Bau NVO nach der maximal zulässigen Schallemission gegliedert. Dabei werden für die Nachtzeit ausbreitungswirksamme Schalleistungspegel L w. in dB(A) je Quadratmeter festgesetzt, die durch anzusiedelnde Betriebe - gemittelt über die Fläche des Betriebes - nicht überschritten werden dürfen.

Der maximal zulässige flächenbezogene Schalleistungspegel nachts L wa. in dB(A) je Quadratmeter wird festgesetzt für das Baufeld:

Süd 4.1. mit 50 dB(A)

Süd 4.2. mit 60 dB(A)

Sūd 4.3. mit 50 dB(A)

Süd 4.4. mit 60 dB(A)

Bei diesen flächenbezogenen Schalleistungspegeln handeit es sich um immissionswirksame Schalleistungspegel.

- 1.2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB):
- 1.2.1. GRZ = 0.8

GFZ = 1,6

BMZ = 9.0

- 1.3. Bauweise (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB):
- 1.3.1. Besondere (abweichende) Bauweise (§22 (4) BauNVO). Keine Festsetzungen innerhalb der Betriebsgrundstücke. Nicht festgesetzt ist eine maximale Gebäudelänge. Zu den Nachbargrundstücken sind die Grenzabstände der "offenen Bauweise" (§22 (2) BauNVO) einzuhalten.
- 1.4. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.4 BauGB)

Für Maßnahmen zum Schutz und Minderung vor Schallimmissionen aus dem Straßenverkehr der A 13 Dresden-Berlin ist folgende Fläche (siehe Bandierung im Planteil) festgesetzt:

Die Baufelder Süd 1.3., 2.3., 2.6., 3.4., 3.8., und 4.4. innerhalb der bandierten Fläche parallel der BAB 13 Dresden-Berlin in einem Abstand von 200 m zum westlichen Fahrbahnrand.

Auf diesen Baufeldern wird der Orientierungswert gemäß Beiblatt 1 der DIN 18005, Teil 1 für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags bis zu einem Abstand von 100 m vom westlichem Fahrbahnrand der Autobahn überschritten, der Orientierungswert von 55 dB(A) nachts bis zu einem Abstand von 200 m zum westlichen Fahrbahnrand.

1.4.1. Planerische und/oder passive Schallschutzmaßnahmen

Unter der Beachtung der DIN 18005 ist die vorgesehene Nutzung der Baufelder Sūd 1.3., 2.3., 2.6., 3.4., 3.8., und 4.4. möglich:

Bei der Errichtung von Gebäuden mit Räumen zum dauemden Aufenthalt von Menschen sind vom Bauherrn zusätzliche planerische Maßnahmen (z.B. Aufenthaltsräume an einer von der Lärmquelle abgewandten Fassade) vorzusehen und/oder passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster) vorzunehmen.

Auf das Schallschutzgutachten des Institutes für Umweltschutz und Bauphysik der Planungsgesellschaft Obermeyer Planen und Beraten, München, vom 18.06.1993 wird hingewiesen.

- 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN (§9 Abs.4 BauGB in Verbindung mit §83 SächsBO)
- 2.1. Dachform:
- 2.1.1. Geneigtes Dach oder Flachdach
- 2.2. Gebäudehöhe:
- 2.2.1. GE, GEmB: max. 12,0 m über Gelände, in Ausnahmefällen 16,0 m

- 2.2.2 GI, GImB: max. 16,0 m über Gelände, in Ausnahmefällen 21,0 m

 Auf den Baufeldern Süd 4.1., 4.2., 4.3. und 4.4. ist die Gebäudehöhe festgesetzt mit max. 12,0 m über Gelände, in Ausnahmefällen 16,0 m.
- 2.2.3. Maßgebend für die Gebäudehöhe ist die Oberkante Attika bzw. Dachfirst.
- 2.2.4. Dachaufbauten, z.B. Kamine, Aufzugtürme etc. sind zulässig.
- 2.3. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen:
- 2.3.1. Greile, leuchtende Farben sind nicht zulässig.
- 2.3.2. Großflächig ungegliederte Fassaden sind unzulässig, Fassaden sind durch maßstäbliche und differenzierte Strukturen zu gliedern und zu proportionieren.
- 2.3.3. Lange Gebäudefluchten sind durch vertikale Zäsuren zu untergliedem (z.B. betonte Treppenhäuser, Tragwerkselemente, Fassadenteilung, Materialwechsel).
- 2.3.4. Größen von Fenstern und sonstigen Öffnungen sind auf die Gebäudeproportionen abzustimmen.
- 2.4. Einfriedungen:
- 2.4.1. Grundstückseinfriedungen sind zulässig in Form von Industrie-Metallzäunen und Mauern mit einer Höhe bis zu 2,50 m.
- Grundstückseinfriedungen sind zulässig in Form von Hecken (s. Artenliste Grünordnungsplan) mit einer H\u00f6he bis zu 2,50 m.
- 2.5. Werbeanlagen:
- 2.5.1. Mit der Einreichung eines Bauantrages ist eine Darstellung der Werbung, Beschriftungen und Zeichen einzureichen und genehmigen zu lassen.
- 2.5.2. Bewegliche (z.B. rotierende) Werbeanlagen sowie Blinklicht, umlaufendes Licht und dergleichen sind nicht zulässig.
- 3. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN (§9 Abs.4, 5, 6 BauGB)
- 3.1. Gemäß §9 Abs.1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind entlang Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 40 m Hochbauten und bauliche Anlagen unzulässig. Diese Festsetzung bezieht sich ab km 142,8 der BAB 13 nach Norden wegen des bevorstehenden Ausbaus auf den Regelquerschnitt 29 auf diesen neuen Querschnitt.

 (Stellungnahme des Autobahnamtes Sachsen vom 25.11.1991)

3.2. Archāologische Funde:

Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u.a.) sind sofort dem archäologischen Landesamt Sachsen, Tel. Dresden 52591, zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichem.

 Der Passus unter 1. ist schriftlich im Wortlaut den bei Flächenerschließungen mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und muß an

deren Baustellen vorliegen.

Der Passus unter 1. ist schriftlich im Wortlaut stets Einzelbauherren zu
übermitteln und muß an den Baustellen ihrer mit Erdarbeiten beauftragten
Firmen vorliegen.
(Stellungnahme des archäologischen Landesamtes Sachsen vom
05.11.91 aufgrund der Verordnung zum Schutze und zur Erhaltung der
vor- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer vom 28.05.1954).

- 3.3. Für den Betrieb von Heizanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur umweltfreundliche Heizmedien (Öl / Gas) zulässig. (Stellungnahme des Landratsamtes Dresden vom 18.11.1991)
- 3.4. Betriebe und Anlagen, die einer Genehmigung nach §4 BlmSchG i.V. mit der 4.BlmSchV. bedürfen, müssen ihre Umweltverträglichkeit durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nachweisen. Die Einhaltung relevanter landesrechtlicher Bestimmungen (Immissionsschutz, Wasserhaushaltsgesetz) ist nachzuweisen. (Stellungnahme des Landratsamtes Dresden vom 18.11.1991)

4. HINWEISE DURCH TEXT

- 4.1. Neuanpflanzungen werden, sofem sie Bestandteil der öffentlichen Erschliessung sind, im Zuge der Straßenbaumaßnahmen durchgeführt. Neuanpflanzungen auf privaten Grundstücken sollen bei Abschluß der jeweiligen Grundstücksbebauung angelegt werden.
- 4.2. Die genaue Lage und die Notwendigkeit von Sammel- und Anliegerstraßen und die sich daraus ergebende Größe der einzelnen Baugebiete können nach Erfordernis der jeweiligen Betriebsansiedlungsgröße variieren. Zur kleinteiligen Erschließung der Einzelbaugrundstücke können zusätzliche Erschließungsstraßen vorgesehen werden, ebenso können Erschließungsstraßen bei der Realisierung großer Einzelbaugrundstücke entfallen oder verschoben werden.
- 4.3. Die Versorgung der Baugebiete mit Wasser, Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Kanalisation liegt in den neu zu bauenden Erschließungsstraßen. Die
 Gehweg- und Straßenbeleuchtung sowie die Feuerlöschhydranten liegen in
 allen Straßen entlang der Gehwege in den Randgrünstreifen der Privatgrundstücke in einem Abstand von maximal 0,8 Meter vom Gehwegrand (§9 (1) Nr.21
 BauGB)
- 4.4. Im Bereich längs der Bundesautobahn in einer Entfernung von 100 m sind folgende Bedingungen zu berücksichtigen:
 - Alle genehmigungspflichtigen Werbeanlagen bedürfen gemäß § 9
 Bundesfernstraßengesetz der Zustimmung durch das Autobahnamt
 Sachsen.
 - Vom Autobahnamt Sachsen werden in diesem Bereich keine Werbeanlagen zugelassen, die von der Bundesautobahn eingesehen werden können.
 - Beleuchtungsanlagen sind so zu errichten, daß der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn nicht gebiendet wird.